

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

Vom 23. Dezember 1957

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 675) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Probezählung zur Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung am 20. Februar 1958 im Landkreis Leipzig (Bezirk Leipzig) sind zur Unterstützung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik von den örtlichen Organen der Städte und Gemeinden bis zum 25. Januar 1958 Zählbüros einzurichten und verantwortliche Leiter hierfür zu bestimmen. ^

(2) Die Städte und Gemeinden sind in Zählbereiche und die Zählbereiche in Zählabschnitte einzuteilen. Zählbereiche und Zählabschnitte sind mit Ordnungsnummern zu versehen.

(3) Ein Zählabschnitt soll höchstens bis zu 35 Haushaltungen umfassen.

(4) Die Zählbüros haben bis zum 31. Januar 1958 Kontrollbogen aufzustellen.

(5) Die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung in den Städten und Gemeinden haben bis zum 31. Januar 1958 die zur Durchführung der Zählung erforderlichen ehrenamtlichen Helfer zu werben, diese zu bestätigen und in Zählerversammlungen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen.

§ 2

Durch die beauftragten ehrenamtlichen Zähler werden an die Bevölkerung des Landkreises Leipzig ab 17. Februar 1958 Haushaltungs- und Wohnungslisten zur Ausfüllung ausgegeben und am 21./22. Februar 1958 wieder eingesammelt.

§ 3

(1) Die Wohnungsverwaltungen und die Eigentümer bzw. Verwalter von Wohngebäuden im Landkreis Leipzig haben den ehrenamtlichen Zählern beim Einsammeln der Zählpapiere für jedes Wohngebäude folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

- a) Eigentums- bzw. Verwaltungsform des Gebäudes,
- b) Baujahr des Gebäudes*
- c) Installation des Gebäudes (Wasserleitung mit Anschluß an das öffentliche Netz, eigene Wasserversorgung, Gasanschluß, Anschluß an die Kanalisation).

(2) Die Wohnungsverwaltungen und die Eigentümer bzw. Verwalter von Wohngebäuden, die nicht in den Gebäuden wohnen, deren Eigentümer sie sind oder die sie verwalten, haben diese Angaben bis zum 20. Februar 1958 dem Hausbuchführenden oder dem Hausvertrauensmann bzw. dort, wo dieser nicht verfügbar ist, anderen beauftragten, im jeweiligen Gebäude wohnenden Personen zu übergeben.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1957

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

I. V.: R a u c h
Stellvertreter des Leiters

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik.

Vom 5. Dezember 1957

Mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates wird gemäß § 8 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik (GBl. S. 577) sowie auf Grund der entsprechenden Festlegungen des Beschlusses vom 6. Juni 1957 über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und der Einführung der neuen Technik — Auszug — (GBl. I S. 469) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik (nachstehend „Arbeitskreise“ genannt) sind beratende Organe des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Der Forschungsrat lenkt die Tätigkeit der Arbeitskreise auf die für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft wichtigsten wissenschaftlich-technischen Aufgaben. Zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen überträgt der Forschungsrat bestimmten Mitgliedern die Anleitung der Arbeitskreise.

(2) Neben ihrer Tätigkeit als Organe des Forschungsrates beraten die Arbeitskreise auf ihrem Aufgabengebiet diejenigen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. diejenigen volkseigenen Betriebe oder Vereinigungen volkseigener Betriebe (nachstehend „Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft“ genannt), in deren Bereich die von den betreffenden Arbeitskreisen behandelten Aufgaben durchgeführt werden,

§ 2

(1) Der Forschungsrat ordnet die Arbeitskreise jeweils einem dafür geeigneten Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft zu. Die Arbeitskreise sollen in der Regel dem Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft zu geordnet werden, dem die größte Zahl der zum Aufgabengebiet des jeweiligen Arbeitskreises gehörenden Betriebe unterstellt ist oder in dessen Bereich die größte Zahl der vom jeweiligen Arbeitskreis behandelten Aufgaben durch geführt wird.

(2) Die Arbeitskreise, für die ein geeignetes Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft nicht besteht, ordnet der Forschungsrat dem jeweils zuständigen zentralen Staatsorgan zu.

§ 3

(1) Die Arbeitskreise erhalten Aufträge vom Forschungsrat und von der Institution, der sie zugeordnet sind. Sie erledigen diese Aufträge durch die Abgabe von Vorschlägen, Stellungnahmen, Gutachten und Empfehlungen.

(2) Andere Organe der staatlichen Verwaltung, Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft und Einrichtungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung, Entwicklung und Lehre, die eine Beratung durch Arbeitskreise wünschen, reichen entsprechende Vorschläge an den Forschungsrat ein.

§ 4

Die Arbeitskreise sind berechtigt,

- a) von den auf ihrem Aufgabengebiet tätigen Organen der staatlichen Verwaltung, Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft und Einrichtungen der

* 1, DB (GBl. 1954 S. 578)